

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte mit dem Käufer, der nicht Verbraucher ist.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers akzeptiert der Lieferant nicht. Sie gelten nur, wenn und soweit der Lieferant sie ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat.
3. Mit der widerspruchslosen Annahme der Ware wird ein etwaiger früherer Widerspruch des Käufers gegen die Geltung dieser Bedingungen unwirksam.
4. Dem Vertragsabschluss nachfolgende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form.
5. Sollten Bestimmungen des Vertrages oder der nachstehenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages oder den übrigen Bestimmungen nicht.

II. Angebot

1. Die Angebote des Lieferanten sind unverbindlich. Es gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Kaufvertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung einer Bestellung des Käufers oder mit Lieferung der bestellten Ware zustande.
3. Der Lieferant bleibt auch nach Abschluss des Vertrages zur Korrektur irrtümlicher Angaben bezüglich Preis/ Lieferbedingungen berechtigt.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Rechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wird uns der Auftrag nicht erteilt, sind uns zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen auf Verlangen unverzüglich und vollständig zurückzugeben.
5. Kundenanforderungen bezüglich wiederkehrender Requalifikation von Produkten (entsprechend Formel Q konkret Pkt. 4.7 oder vergleichbare) sind in unseren Angeboten kalkulatativ nicht berücksichtigt und werden, wenn nicht ausdrücklich separat eingefordert, erst bei Einforderung des Kunden ergänzend angeboten.

III. Preise

1. Die Preise des Lieferanten verstehen sich ab Werk zuzüglich Kosten für Verpackung, Transport zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Zusätzliche Leistungen, wie etwa Expressversand u. ä. werden gesondert berechnet.
3. Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt der Käufer neben der vereinbarten oder üblichen Vergütung für diese Leistungen auch die entstehenden Nebenkosten (Reisekosten, Transportkosten, Auslösungen u. ä.).
4. Bei einem Auftragswert unter Euro 250,- berechnen wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von Euro 80,-. Der Lieferant behält sich die Anpassung von Mindermengenzuschlägen in angemessener Höhe vor.
5. Die Preise des Lieferanten für Kupferkabel beruhen, falls bei Abschluss des Vertrages nicht anders angegeben, auf einer Kupferbasis von Euro 150,- / 100 kg Kupfer. Maßgebend für die Ermittlung des Verkaufspreises ist die DEL-Notierung für Kupfer am Tag der Auftragsbestätigung zuzüglich Bezugskosten. Der Preis bei Lieferung erhöht oder ermäßigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und DEL-Notierung.
6. Bei Produkten ohne Metallpreisenennung ist der Lieferant berechtigt, im Falle außergewöhnlicher Änderungen der Rohstoffpreise den Verkaufspreis entsprechend anzupassen.

IV. Zahlung

1. Sofern nichts anderes vereinbart oder auf der Rechnung angegeben ist, sind Forderungen sofort fällig und muss die Zahlung spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug erfolgen.
2. Ist der Zugang einer Rechnung unsicher, so kommt der Käufer spätestens 30 Tage ab Lieferung der Ware in Verzug.
3. 8 Tage nach Eintritt des Verzugs kann der Lieferant ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
4. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferant berechtigt, alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Käufer sofort fällig zu stellen. Skontovereinbarungen, Rabatte, Preisnachlässe u. ä. gelten in diesem Fall als verfallen.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur zu, wenn und soweit die Gegenforderung schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
6. Werden dem Lieferanten Umstände (wiederholter Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckproteste, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u. ä.) bekannt, die seine Ansprüche gefährdet erscheinen lassen, so ist er berechtigt, ihm obliegende Lieferungen und Leistungen – auch aus anderen Verträgen – zu verweigern oder nur gegen Vorauskasse oder geeignete Sicherheit (Bankbürgschaft u. ä.) zu erbringen. Kommt der

Käufer einem entsprechenden Verlangen nicht innerhalb angemessener Frist nach, kann der Lieferant von allen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen mit dem Käufer ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

7. Erfüllungsort für alle Zahlungsansprüche des Lieferanten ist dessen Sitz.

V. Lieferung und Leistung

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Lieferant die Ware dem Spediteur oder dem Frachtführer übergeben oder dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt hat.
2. Die Lieferverpflichtung des Lieferanten steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und vertragsgemäßer Belieferung durch Vorlieferanten.
3. Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Arbeitskräfte-, Energie- und Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrs- und Transportstörungen, behördliche Anforderungen und Fälle höherer Gewalt befreien die davon betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Dauert die Störung länger als einen Monat, so ist jede Partei hinsichtlich des von der Störung umfassten Lieferanteils unter Ausschluss weitergehender Ansprüche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.
5. Wir sind berechtigt für die Lieferung oder Leistungserbringung Dritte einzuschalten.
6. Eine Langzeitlieferverpflichtung über 3 Jahre Dauer hinaus, bzw. alternativ 2 Jahre nach letzter Bestellung wird abgelehnt.

VI. Lieferfrist

1. Lieferfristen sind für uns unverbindlich und werden von uns nach bestem Ermessen angegeben und soweit wie möglich eingehalten. Entschädigungsansprüche wegen entschuldigter Nicht-Erfüllung oder Überschreitung des vereinbarten Liefertermins - auch nach Ablauf einer Nachfrist – können nicht geltend gemacht werden.
2. Bei Ereignissen höherer Gewalt, Mobilmachung, Aufruhr, Krieg, legaler Aussperrung, Streik, Rohstoffmangel, Unfall, Brand, Wassereintrich und sonstigen Umständen, die für uns unvorhersehbar bzw. unabwendbar sind, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wideranlaufzeit. Dies gilt entsprechend, wenn die vorgenannten Ereignisse bei einem unserer Zulieferer eintreten.
3. Lieferverzögerungen die nachweislich nicht vom Lieferanten verursacht oder aber beeinflussbar und somit verbessert werden können führen nicht zum Umstand des Lieferverzuges. In so einem Fall verständigen sich Kunde und Lieferant auf gemeinsame Gegenmaßnahmen (Lieferzeitverlängerung, Dispositionserhöhung) zur Abstellung dieses Missstandes.
- 4.

VII. Haftung für Sachmängel (Gewährleistung)

1. Gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war, bessern wir nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist unentgeltlich nach oder liefern bzw. erbringen sie neu (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
2. Sachmängel müssen uns unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
3. Sachmängelansprüche verjähren nach 24 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang.
4. Zahlungen darf der Besteller bei Mängelrügen nur in einem Umfang zurückhalten, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht und unter der Bedingung, dass er eine Mängelrüge geltend macht, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgen Mängelrügen zu Unrecht, haben wir das Recht, vom Besteller Ersatz für entstandene Aufwendungen zu verlangen.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Verwendbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Software-Fehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen hierfür und für daraus entstehende Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6. Soweit sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort des Bestellers verbracht worden ist, sind diese Kosten vom Besteller zu tragen, es sei denn, die Verbringung der Ware entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Rücktrittsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Kunden keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Ansprüche des Bestellers auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung im Verhältnis zu seinen Kunden erbrachten erforderlichen Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Nacherfüllung an einem anderen, als dem ursprünglich vereinbarten Lieferort erfolgt.
8. Weitergehende oder andere als in Ziff. VIII. geregelte Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind unbeschadet gemäß Ziff. IX. beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet nur dafür, dass seine Leistung im Land des Bestimmungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (Schutzrechte) Dritter ist.
2. Macht ein Dritter wegen der vom Lieferanten erbrachten und vom Käufer vertragsgemäß genutzten Leistungen berechnete Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen geltend, so gilt ergänzend zu Ziffern 7 und 9 folgendes:
 - 2.1 Dem Lieferanten ist Gelegenheit zu geben, für die betreffende Leistung innerhalb angemessener Frist eine Lizenz zu beschaffen oder die Leistung so zu ändern, dass die Schutzrechtsverletzung beseitigt ist.
 - 2.2 Der Käufer hat den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen, er darf Ansprüche des Dritten nicht anerkennen und er muss dem Lieferanten die Verteidigung überlassen.
 - 2.3 Stellt der Käufer aufgrund einer Schutzrechtsverwarnung des Dritten die Nutzung der Leistung ein, so hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass damit ein Anerkenntnis der Rechtsposition des Dritten nicht verbunden ist.
 - 2.4 Eine Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere weil er den Leistungsgegenstand verändert, vertragswidrig genutzt oder ohne Zustimmung des Lieferanten an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht hat.

IX. Haftung für Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder Leistung, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der den Vertragszweck gefährdenden, schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).
2. In den Fällen der schuldhaften, aber nicht vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), der grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch unsere Mitarbeiter oder Beauftragten und der Übernahme einer Garantie durch uns, die nicht ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder der Leistung ist, ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Den Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz gemäß dieser Ziff. IX.2. verjährt spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in dem der Besteller Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne diese Kenntnis vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.
3. Diese Ziff. IX. gilt auch für Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen unsere Mitarbeiter oder Beauftragten.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche gegen den Besteller, inkl. etwaiger Saldoforderungen, bleiben gelieferte Waren unser Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Steht gelieferte Ware unter Eigentumsvorbehalt, so ist dem Besteller die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst auf den Kunden übergeht, wenn dieser seine Zahlungspflichten erfüllt hat.
3. Für den Fall des Wiederverkaufes tritt der Besteller bereits mit Abschluss des Geschäftes mit uns seine Kaufpreisforderung in Höhe

des dem Besteller berechneten Verkaufspreises sicherungshalber an uns ab, ohne dass es später besonderer Erklärung bedarf.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller mit Vorrang von den übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, der dem in unserer Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug oder anderen Gründen, die eine Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs vermuten lassen, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten, sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware verarbeiten, umbilden oder mit anderen Gegenständen vermischen oder verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung (zusammen: Verarbeitung) erfolgt für uns. Der Besteller verwahrt die neue Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Besteller allein Eigentümer an der neuen Sache erwirbt, räumt er uns Miteigentum an der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ein. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller uns seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es einer gesonderten weiteren Erklärung bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrags, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie der Voraussetzung ihres Widerrufs gilt Ziff. XI.3. entsprechend. Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er uns, ohne dass es einer weiteren besonderen Erklärung bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung ab.
5. Pfändungen, Beschlagnahmen, sonstige Vergütungen oder Eingriffe Dritter müssen uns unverzüglich angezeigt werden.
6. Bei Pflichtverletzung des Bestellers, besonders bei Zahlungsverzug, sind wir, nach Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist zur Leistung, zum Rücktritt und Rücknahme berechtigt, der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Alle noch ausstehenden Rabatt-/Bonusvergütungen entfallen.

XI. Verbindlichkeiten des Vertrages

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, der Hauptsitz interconti Industrie GmbH in Marl, Deutschland.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

XII. Verbindlichkeiten des Vertrages

1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

XIII. Lieferungen in das Ausland

1. Unsere Lieferungen in das Ausland erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, gegen unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv. Die Zahlungen sind zu leisten ohne jeden Abzug auch unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv, eröffnet zu unseren Gunsten bei einer unserer Bankverbindungen lautend in EURO, zahlbar in Deutschland.
2. Lieferungen in das Ausland erfolgen üblicherweise „ab Werk“. Im Übrigen gelten die Regeln der INCOTERMS 2010. Alle mit dem Grenzübergang verbundenen Kosten wie Zölle, Steuern, Prüfungsgebühren und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

interconti Industrie S.R.L.
03/2012